

Kleine Anfrage 8/751

der Abgeordneten Maurer (Die Linke)

Umsetzung und Auslegung des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch

Zur Umsetzung der Eingliederungshilfe bei den örtlichen Gebietskörperschaften in Thüringen ist nach meiner Auffassung eine teilweise sehr heterogene Umsetzung und Auslegung des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) in den Landkreisen und kreisfreien Städten festzustellen. Im Zuge des Landesrahmenvertrags ist eine Teilhabekommission in Thüringen entstanden, die eine konsensuale und einheitliche Umsetzung des genannten Vertrags sicherstellen soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die konsensuale und einheitliche Umsetzung des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX, insbesondere die personenzentrierte Komplexleistung, ein?
2. Sind der Landesregierung Fälle aus Landkreisen oder kreisfreien Städten bekannt, in denen keine einheitliche Umsetzung des Landesrahmenvertrags stattfindet? Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich konkret und was waren die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine einheitliche Umsetzung herbeizuführen?
3. Wie gestalten sich die Arbeitsprozesse der Teilhabekommission, die im Zuge des Landesrahmenvertrags entstanden sind?
4. Wie schätzt die Landesregierung als Mitglied der Teilhabekommission die Umsetzung des Landesrahmenvertrags in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen ein?
5. Wie viele Angebote der personenzentrierten Komplexleistungen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung nach derzeitigem Stand in Thüringen (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
6. Hat die Landesregierung über die in Frage 5 erfragten Leistungen hinaus Kenntnis über in Planung befindliche neue Angebote der personenzentrierten Komplexleistung? Wenn ja, in welchen Landkreisen oder kreisfreien Städten sollen diese Angebote entstehen?

Maurer